



Frau Landrätin,
Herren Landräte des Saarlandes und
Herrn Regionalverbandsdirektor
in Saarbrücken

Bankverbindung:
Sparkasse Saarbrücken
Konto-Nr. 20008
(BLZ 590 501 01)
IBAN DE59 5905 0101 0000 0200 08
BIC SAKSDE55XXX

Saarbrücken, 02.06.2020
Az.: 454.20/MD

Rundschreiben

Nr. 122/2020

Festsetzung der Elternbeiträge im Bereich Kindertagespflege ab 01.08.2020

Unser Rundschreiben Nr. 116/2020 vom 22.05.2020

Hier: Zustimmung der Landkreise und des Regionalverbandes zur Änderung der Anlage zur Satzung Kindertagespflege zur Umsetzung der zweiten Stufe der analogen Anwendung des Gute-Kita Gesetzes

Zusammenfassung:

Die Höhe der Elternbeiträge im Bereich der Kindertagespflege richtet sich nach der Anlage zur Satzung Kindertagespflege, wobei die Beiträge von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einvernehmlich festzulegen sind. Mit Rundschreiben Nr. 116/2020 vom 22.05.2020 wurde den Mitgliedern des Landkreistages ein Entwurf einer geänderten Anlage vorgelegt, mit der ab 01.08.2020 die zweite Stufe der Beitragssenkung im Bereich der Kindertagespflege analog zum Gute-Kita-gesetz des Landes im Bereich der Kindertageseinrichtungen vollzogen werden soll. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken haben der nochmals beigefügten Anlage zur Satzung Kindertagespflege zugestimmt. Demnach beträgt der Elternbeitrag im

Bereich der Kindertagespflege für eine max. 40stündige Betreuung ab 01.08.2020 250 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert. Da die Anlage Bestandteil der Satzung ist, ist seitens der Landkreise und des Regionalverbandes zu prüfen, inwiefern die Kreisgremien damit zu befassen sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 der Satzung Kindertagespflege wird die Höhe des Kostenbeitrages jährlich nach Abstimmung mit allen örtlichen Jugendhilfeträgern im Saarland festgesetzt, fortgeschrieben und richtet sich nach der Anlage der Satzung. Der Vorstand des Landkreistags Saarland hatte am 05.04.2019 einer schrittweisen Absenkung des Beitrages für die Kindertagespflege in Anlehnung an die Beitragssenkung im Bereich Kindertageseinrichtungen zugestimmt. Bei einer Übertragung auf die Kindertagespflege ist zu beachten, dass die Erziehungsberechtigten im Bereich der Kindertagespflege nicht nur einen gesetzlich festgelegten prozentualen Anteil an den Personalkosten tragen. Hierdurch ergeben sich bei der Orientierung der Kindertagespflege an den Kindertageseinrichtungen andere Prozentsätze.

Die erste Absenkung auf max. 300 Euro für eine 40stündige Betreuung geschah zum 01.08.2019.

Mit Rundschreiben 116/2020 vom 22.05.2020 hatte Ihnen die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland mitgeteilt, dass zum 01.08.2020 die zweite Stufe der Absenkung der Beiträge für die Kindertagespflege zu vollziehen ist. Nach Berechnungen der Jugendämter beträgt der Elternbeitrag ab 01.08.2020 maximal 250 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert. Zur Änderung des Elternbeitrages ist entsprechend die Anlage zur Satzung anzupassen. Mit gleichem Rundschreiben wurde den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken ein entsprechender Entwurf einer geänderten Anlage zur Satzung Kindertagespflege vorgelegt. Die Landkreise/der Regionalverband wurden um Zustimmung gebeten.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass bis zum 02.06.2020 alle Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken der nochmals diesem Rundschreiben beigelegten Anlage zur Satzung Kindertagespflege zugestimmt haben. Demnach beträgt der Elternbeitrag im Bereich der Kindertagespflege für eine max. 40stündige Betreuung ab 01.08.2020 250 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert. Da die Anlage Bestandteil der Satzung ist, ist seitens der Landkreise und des Regionalverbandes zu prüfen, inwiefern die Kreisgremien zu befassen sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die entsprechenden Stellen in Ihrem Hause.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martina Decker

Anlage zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

1. Der Basisbetrag gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung 4,50 Euro/ je Kind/ je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Erziehungsaufwand und dem Sachaufwand. In den in § 3 Abs. 3 der Satzung aufgeführten besonderen Situationen kann der Basisbetrag mit einem Zuschlag von 10% versehen werden.
2. Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 4 und 5 der Satzung beträgt zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung für eine Betreuungszeit ab 40 Stunden pro Woche maximal 350 Euro pro Monat. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.
3. Im Zuge der Umsetzung des sog. Gute Kita Gesetz im Saarland im Bereich der Kindertagespflege beträgt der Kostenbeitrag gemäß §§ 4 und 5 der Satzung ab 01.08.2019 maximal 300 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.
4. Im Zuge der zweiten Stufe zur Umsetzung des sog. Gute Kita Gesetz im Saarland im Bereich der Kindertagespflege beträgt der Kostenbeitrag gemäß §§ 4 und 5 der Satzung ab 01.08.2020 maximal 250 Euro. Entsprechend den tatsächlichen Betreuungsstunden wird der maximale Kostenbeitrag anteilig verringert.

Punkt 1. dieser Anlage tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Punkt 2. dieser Anlage tritt zum 31.07.2019 außer Kraft.

Punkt 3. dieser Anlage tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Punkt 4. dieser Anlage tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Punkt 3 außer Kraft.